

FamFG

Vertiefung und Darstellung aktueller Probleme

Gretel Diehl
Richterin am Oberlandesgericht



Anzuwendendes Recht

- Art.111 FGG- Reformgesetz
=> Problem Abs. 2 : Endentscheidungen
 1. Auffassung (Geimer in Zöller):
nach dem 1.9.2009 Endentscheidung = neues Recht
 2. Auffassung: 1 Instanz altes Recht = 2. Instanz altes Recht (z. B. OLG Köln FamRZ 2009,1852)
 -
 - Konsequenz auch für Amtsgerichte: Wo erfolgt Rechtsmitteleinlegung und was ist zu veranlassen
-
-

Anzuwendendes Recht

- BGH teilt Auffassung 2 => Urteil vom 16.12.2009 XII ZR 50/08
 - Art. 111 Abs. 3 FGG -Reformgesetz:
Wiederaufnahme nach dem 1.9.2009 nach Aussetzung und Ruhen führt ins neue Recht
 - Art. 111 Abs. 4 FGG - Reformgesetz:
=> abgetrennte VA führen ins neue Recht
Problem: Rechtsauffassung Versorgungsträger bei abgetrennten aber nicht aussetzen
VA - Verfahren = 6.Senat hat entschieden
-
-

Probleme in Nichtstreitsachen

- Beteiligte
 - Verfahrensbeteiligung von Kindern
 - Verfahrenskostenhilfe
 - Einstweilige Anordnungen
 - Kosten und isolierte Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung
-
-

Beteiligte § 7 FamFG

- Beteiligt ist der **Antragsteller** im Antragsverfahren
 - **Hinzuzuziehen** als Beteiligter ist:
 - => wessen Rechte unmittelbar betroffen sind
 - => wer von Gesetzes wegen zu beteiligen ist
 - Das Jugendamt nur auf Wunsch => Kosten
 - Wer angehört wird wird dadurch nicht automatisch zum Beteiligten
-
-

Kinder als Beteiligte

- § 9 Abs. 3 Verfahrensfähigkeit ab 14 => eigenes Beschwerderecht § 60 FamFG
 - **Problem Kinder unter 14 Jahre**
 - **Streitpunkt:** Erfordernis eines Ergänzungspflegers
=> Pro: OLG Oldenburg Beschluss vom 26.11.2009 14 UF 14/09
 - => Contra: OLG Stuttgart Beschluss vom 26.10.2009 18 WF 229/09 (JAmt 09, 569)
 - => OLG Ffm Auffassung wie OLG Stuttgart
-
-

Einstweilige Anordnungen

- Regelungen in §§ 49 – 57 FamFG
 - Kein Hauptsacheverfahren erforderlich aber möglich und muss in Kindschaftssachen u.U. Von Amts wegen eingeleitet werden => Erfordernis dazu ist vom Gericht zu prüfen
 - *§ 49 FamFG => dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden muss dargelegt werden (Besonderheit bei Unterhalt und Verfahrenskosten)*
 - *Gericht hat in Kindschaftssachen zu prüfen, ob EA von Amts wegen erforderlich ist*
-
-

Rechtsmittel bei einstweiligen Anordnungen § 57 FamFG

- ⇒ Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung
 - ⇒ zur elterliche Sorge
 - ⇒ über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil
 - ⇒ über einen Verbleibensantrag
 - ⇒ über einen Antrag nach §§ 1 und 2 Gewaltschutzgesetz
 - ⇒ über Antrag auf Zuweisung der Wohnung
-
-

Aufhebung und Änderung der EA

§ 54 FamFG

- Sofern ohne mündliche Verhandlung entschieden wurde:
=> Antrag auf mündliche Verhandlung

Nach mündlicher Verhandlung

=> Jederzeit Änderung der EA möglich, auch wenn Erlass abgelehnt wurde **aber** eine Änderung der Verhältnisse ist zur Bejahung des Rechtsschutzbedürfnisses erforderlich

Außerkräfttreten einer EA

§ 56 FamFG

- **Grundsätzlich:**
Mit Wirksamwerden einer anderweitigen Hauptsacheregelerung
 - **Zusätzlich in Antragsverfahren:**
 - => Rücknahme des Hauptsacheantrages
 - => Rechtskräftige Abweisung des Hauptsacheantrages
 - => übereinstimmende Erledigungserklärung des Hauptsacheantrages
 - => anderweitige Hauptsacheerledigung
-
-

Verfahrenskostenhilfe

- § 76 FamFG verweist auf ZPO – Regelungen
 - § 77 FamFG Bewilligung
 - **Problem: § 78 FamFG Anwaltsbeordnung:**
 - => Wegfall des Prinzips der Waffengleichheit
 - => Bisherige Entscheidungen des OLG Frankfurt dazu enthalten Trend zur großzügigen Bejahung der Erforderlichkeit der Anwaltsbeordnung vgl. 5 WF 267/09 zu Abstammungssachen
-
-

Zentrale Regelungen in Kindschaftssachen

- § 155 = Vorrang- und Beschleunigungsgebot
 - § 156 = Hinwirken auf Einvernehmen
 - § 157 = Erörterung der Kindeswohlgefährdung,
Erlass einstweiliger Anordnungen
 - § 165 = Vermittlungsverfahren
 - § 166 = Änderung und Überprüfung von
Entscheidungen oder gebilligten
Vergleichen
-
-

Vorrang – und Beschleunigungsgebot § 155 Abs. 2 FamFG

- Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin
 - Der Termin soll spätestens **einen Monat** nach Beginn Verfahrens stattfinden
 - Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an
 - Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig
 - Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen
-
-

Fehlerquellen

Missverständnis, was für den 1. Termin an schriftlichem Vorbringen erforderlich ist und was in ihm zu veranlassen ist

=> es ist nicht zwingend zu entscheiden vielmehr kann das Ergebnis auch in weiteren Ermittlungen oder im Zuwarten und Beobachten der Situation bestehen

aber: entweder ist EA oder einvernehmliche Regelung erforderlich, da den Beteiligten das weitere Vorgehen bekannt sein muss

Weitere Verfahrensfehler

- Fehlende Anhörung des Kindes =>
KG Beschluss vom 23.12.2008 FamRZ 2009,
1428 mit Anmerkung von Menne in ZKJ 2009,
309
 - Unterlassende Sachaufklärung oder fehlende
Beiordnung eines Verfahrenspflegers
oder
 - Unnötige Gutachteneinholung und/oder
Unkritische Übernahme der Gutachten
-
-

Entscheidungsoptionen im frühen Termin in Kindschaftssachen

- **Vergleich:**
wenn von **allen Beteiligten** ein Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes erzielt wird **und** das Gericht die Regelung billigt. Das Gericht muss die Regelung billigen, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht (**Problem: wie geht das?**) **sonst:**
 - Erörterung des Erlasses einer E A, wenn zum Aufenthalt, zum Umgangsrecht oder zur Herausgabe des Kindes kein Einvernehmen erzielt wird
-
-

Verfahrensbeistand § 158 FamFG

- Aufgabe: Das Interesse des Kindes ist festzustellen und im Verfahren geltend zu machen
 - Übertragung weiterer Aufgaben ist möglich, soweit im Einzelfall erforderlich
 - Vergütung des berufsmäßig handelnden Verfahrensbeistands in Form einer **Fallpauschale**
 - Tendenz der Entscheidungen OLG Frankfurt
=> **Fallpauschale pro Kind**
(Die Rechtsbeschwerde ist zugelassen)
-
-

Umgangspfleger § 1684 Abs. 3 BGB

- Voraussetzung: Dauerhafte oder wiederholte erhebliche Verletzung der Wohlverhaltenspflicht
 - Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen
 - Kein Recht, die Herausgabe des Kindes vom betreuenden Elternteil mit Hilfe unmittelbaren Zwangs zu erzwingen- Befristung erforderlich
 - Vergütung wie beim Pfleger
 - **Probleme: Konkrete Aufgaben?**
JA als Umgangspfleger
-
-

Vollstreckung nach § 89 FamFG

- **Ordnungsmittel :**
Ordnungsgeld und Ordnungshaft
Hinweis nach Abs. 2 in Titel erforderlich
 - **Aktuelles Problem:**
Altverfahren ohne diese Hinweis
=> **Hinweis nachholbar?**
=> **Hinweisbeschluss anfechtbar?**
=> **neues Recht überhaupt anwendbar?**
=> **alte Titel überhaupt noch vollstreckbar?**
 - **Entscheidung 2 WF 334/09 aus Kassel**
-
-

Familienstreitsachen

- Weitgehende Verweisung in ZPO aber
=> nur allgemeiner Teil und Vorschriften über Verfahren vor den Landgerichten = kein Verfahren nach § 495 a ZPO möglich nur noch § 128 ZPO
=> VKH nach ZPO Besonderheit § 117 ZPO
 -
 - Abstammungsverfahren sind keine Streitsachen = ZPO -Verfahren mehr => Probleme:
 - a) Putativväter und b) Verbindung mit Unterhaltssonderverfahren nach § 237 FamFG
-
-

Vollstreckbarkeit

- § 120 FamFG:
Abs. 1 Vollstreckung nach ZPO, daher auch § 767 und § 771 ZPO anwendbar aber:
 - Vollstreckbarkeit erst bei Wirksamkeit (Abs. 2)
 - § 116 Abs. 3 FamFG:
=> Wirksamkeit = Rechtskraft

=> Anordnung der sofortigen Wirksamkeit
Besonderheit bei Unterhalt
-
-

Problem der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit bei Unterhaltsverfahren

- **Soll** angeordnet werden = § 116 Abs. 2 S. 3 FamFG

aber

- **§ 120 Abs. 2 .S. 2 FamFG** => Vollsteckung auf Antrag einstellen oder beschränken bei Glaubhaftmachung von nicht zu ersetzenden Nachteilen => Definition wie bisher? = Folge? Keine Sicherheitsleistung, diese ist nur nach S. 3 möglich

Kosten in Streitsachen

- Grundsätzlich nach ZPO
aber
 - Besonderheit bei Unterhalt =>
Billigkeitsentscheidung nach § 243 FamFG =
sollte nachvollziehbar begründet werden
 - § 99 ZPO greift ein => anders als bei
Nichtstreisachen keine isolierte Anfechtung der
Kostenentscheidung möglich, => soweit
Kostenentscheidungen anfechtbar sind gelten
§§ 567 ff ZPO
-
-

Besonderheiten in Unterhaltsverfahren

- Bei EA gilt § 246 FamFG = § 49 FamFG nicht anzuwenden, dringendes Bedürfnis wird vermutet
 - Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht - Sinn und Unsinn sowie Probleme:
 - kein Stufenverfahren – dies ist nach wie vor möglich
 - Verfahren erforderlich => Offener Teilantrag?
 - § 235 Abs. 2 FamFG = wer bestimmt den Umfang der Auskunft?
 - § 242 FamFG => jetzt schon bei VKH – Antrag nach § 769 ZPO möglich
-
-

Rechtsmittelbelehrungen

- Qualifizierte RM – Belehrungen sind erforderlich
=> auch dann, wenn es kein RM gibt?
 - Verständlichkeit und Eindeutigkeit erforderlich
 - Folge der fehlerhaften oder unterbliebenen RM -
Belehrung : Fristen laufen
aber
in der Regel Widereinsetzung weil fehlendes
Verschulden vermutet wird => aber: in
Familienstreitsache gilt § 17 FamFG nicht!
-
-

Rechtsmittel in Hauptsacheverfahren

- Beschwerde §§ 58 – 69 FamFG
 - Rechtsbeschwerde §§ 70 – 74 FamFG
 - In vermögensrechtlichen Angelegenheiten => wertabhängig = 600€ oder Zulassung
 - § 63 FamFG Beschwerdefrist => wenn nicht anders geregelt => 1 Monat **aber** bei EA und Genehmigungsbeschlüssen 2 Wochen
 - § 64 FamFG Einlegung beim Amtsgericht
 - Problem: Isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung in Nichtstreitsachen Wert 600€
 - VKH für ein noch einzulegendes RM in Streitsachen
-
-

Hauptsachebeschwerde

- ⇒ § 65 FamFG Begründung Sollregelung aber
=> in Streitsachen gilt § 117 FamFG =
Begründung ist immer erforderlich und bei OLG
einzulegen
 - ⇒ § 66 FamFG Anschlussbeschwerde – Anschließung
immer möglich
 - ⇒ § 68 FamFG Gang des Beschwerdeverfahrens
keine Abhilfe möglich
 - ⇒ Nach Abs. 3 ist Absehen von Termin und
Verfahrenshandlungen möglich auch, wenn diese in
1. Instanz umfassend erfolgt und dokumentiert sind
auch in Streitsachen!
-
-

JETZT SIND SIE DRAN

Fragen der
Teilnehmerinnen und
Teilnehmer

Sie haben es überstanden !!!

Ich hör jetzt auf Sie zu nerven!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
!!!!!!!!!!!!!!

Aber für alle Fälle:

069/13678435

Gretel.Diehl@olg.justiz.hessen.de
